

Winterthur, 10.12.2025
Parl-Nr. 2025.140

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Neuerlass Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)

Referendum: *fakultativ*

Ausgabenbremse: *nein*

Finanzierung: -

Antrag:

1. Die Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) gemäss Beilage wird erlassen.
2. Die Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) wird auf den 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Historie

Am 27. Juni 2011 verabschiedete das Stadtparlament den Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE).¹ Die neue Verordnung über die Abgabe von Elektrizität² ersetzte die bisherige Gesetzgebung aus dem Jahre 1956. Ziele der neuen Verordnung waren u.a. die Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung, eine zweckmässige Kompetenzregelung (u.a. eine durch den Stadtrat erlassene Tarifordnung³), Möglichkeit zur Einführung einer zweckgebundenen Abgabe an das Gemeinwesen zur Finanzierung von energiepolitischen Massnahmen (heute Förderprogramm Energie Winterthur), Berücksichtigung der neuen Marktordnung und die Modernisierung von Sprache und Gestaltung. Damals stand zudem –

¹ Vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität» vom 9. März 2011 (Parl.-Nr. 2011.28)

² Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

³ heute Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

aufgrund des gerade erst erlassenen Stromversorgungsgesetzes⁴ und der Stromversorgungsverordnung⁵ – die zweistufige Öffnung des Strommarktes im Vordergrund; diese sah die vollständige Liberalisierung des Strommarktes für 2015 vor. Zudem beinhaltete die VAE auch Regelungen zur öffentlichen Beleuchtung und später zum Förderprogramm Energie Winterthur.

Seit Neuerlass der VAE wurde diese drei Mal teilrevidiert: Im Zuge des Entlastungsprogramms «Balance» beschloss das Stadtparlament, dass die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung ab 2015 über einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt (Abgabe ans Gemeinwesen) erfolgen sollte⁶ – wie dies seit Jahren in den Städten Zürich und Basel der Fall ist. Nur ein Jahr später kam das Stadtparlament aber auf diesen Beschluss zurück und seither wurde die öffentliche Beleuchtung – als einzige Tätigkeit von Stadtwerk Winterthur – durch den steuerfinanzierten Haushalt finanziert.⁷ Dies entsprach auch einem Entscheid des Winterthurer Bezirksrats, der eine Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung mittels Abgabe ans Gemeinwesen als nicht konform mit kantonalem Recht beurteilte.

2017 nahm das Stadtparlament die gesetzliche Grundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur in der VAE auf.⁸

Gründe für eine Totalrevision der bestehenden VAE

Die Bundesgesetzgebung betreffend Energie und Strom hat in den vergangenen Jahren mehrmalige Anpassungen erfahren, sodass die VAE heute in verschiedenen Aspekten mit der Bundesgesetzgebung nicht mehr konform ist. Beispielsweise hat der Bund mit der Eigenverbrauchsregelung (EVG), dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), dem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder der Lokalen Eigenverbrauchsgemeinschaft (LEG) neue Konstrukte zwischen Stromproduzentinnen und -produzenten (meist aus Photovoltaikanlagen) und Stromkonsumentinnen und -konsumenten geschaffen, die teilweise auch auf kommunaler Ebene neue Grundlagen benötigen. Beispielsweise kann in einem ZEV die Messung des Verbrauchs durch Dritte erfolgen, was der VAE widerspricht. Die Branche ist mit ihren zahlreichen Schlüsseldokumenten, den Umsetzungsdokumenten und den technischen Dokumenten der Gesetzgebung des Bundes gefolgt.

Daraus resultieren teilweise grosse Unterschiede in den Regelungen und Begrifflichkeiten zwischen den Branchedokumenten und den Regelungen in der VAE. Im Weiteren entsprechen einige Regelungen nicht mehr den eingesetzten Technologien (z.B. Münz- oder Prepaymentzähler).

Neue Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung

Die geplante Totalrevision der VAE wurde ausserdem zum Anlass genommen, die sachfremden Regelungen betreffend öffentliche Beleuchtung und Förderprogramm Energie Winterthur in neuen, separaten Verordnungen zu regeln.

Im Neuerlass der Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) werden die bisherigen Regelungen in den Artikeln 46a bis 49 der geltenden VAE zur öffentlichen Beleuchtung sowie der nicht mehr gültigen Leistungsvereinbarung zwischen dem

⁴ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁵ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

⁶ Vgl. «Balance-Massnahme: Anpassung Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (2. Nachtrag) bezüglich öffentlicher Beleuchtung und Abgabe an das Gemeinwesen; Festlegung der Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung ab 1. Januar 2016» vom 16. September 2015 (Parl.-Nr. 2015.69)

⁷ Vgl. «Festsetzung Abgaben an das Gemeinwesen für das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich und die öffentliche Beleuchtung ab 1. Januar 2017 (§ 32 Abs. 3 VAE)» vom 17. August 2016 (Parl.-Nr. 2016.98)

⁸ Vgl. «Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur) vom 25. Oktober 2017 (Parl.-Nr. 2017.138)

Departement Technische Betriebe und Stadtwerk Winterthur betreffend Öffentliche Beleuchtung⁹ angepasst und ergänzt. Zudem werden in der neuen Verordnung erstmals Rechtsgrundlagen für die öffentlichen Uhren und die öffentliche Beflaggung geschaffen. Außerdem werden u.a. die Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung geregelt. Bisher waren diese Aspekte oftmals nicht oder nur unzureichend in Departementsverfügungen¹⁰ oder Stadtratsbeschlüssen¹¹ geregelt.

2 Aufbau der neuen Gesetzgebung

Die städtischen Rechtsgrundlagen zur öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Beflaggung werden neu auf Gesetzesstufe und – soweit durch den Gesetzgeber an den Stadtrat delegiert – in einer Vollzugsverordnung geregelt.

3 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

Das Bundesrecht kennt – u.a. da Strassen mit Ausnahme der Autobahnen in der Kompetenz der Kantone und Gemeinde liegen – keine spezifischen Regelungen betreffend Beleuchtung von Strassen und Plätzen. Jedoch sieht das Umweltschutzgesetz (USG)¹² den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen vor und legt fest, dass Emissionen – und damit auch Lichtemissionen – so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Emissionsbegrenzungen sind zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Emissionen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Für die Beurteilung der Schädlichkeit oder Lästigkeit von Lichteinwirkungen hat der Bundesrat indes bislang keine Grenzwerte festgelegt. Aus diesem Grund hat die Stadt Winterthur als die rechtsanwendende Behörde im Einzelfall direkt gestützt auf das USG zu beurteilen, wann Lichtemissionen als schädlich oder lästig einzustufen sind. Vollzugshilfen können Richtwerte als Hilfsmittel zur Beurteilung einer konkreten Situation enthalten.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (Stand 2021)¹³ herausgegeben. Darin wird auf die Richtwerte in der Richtlinie der SLG 202:2021 «Ergänzungen zu SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis 5» Kapitel 6.6 hingewiesen. Ziel der Richtwerte ist, unerwünschte Lichtemissionen der öffentlichen Beleuchtung möglichst gering zu halten.

Kantonales Recht

Das kantonale Strassengesetz¹⁴ regelt die Beleuchtung von Staats- und Gemeinestrassen, Wegen und Plätzen. Die Beleuchtungsanlagen werden dabei als Teil der Strasse betrachtet (§ 3 lit. g StrG). An privaten Bauten befestigte Beleuchtungsanlagen, die der Beleuchtung des öffentlichen Grundes dienen, unterliegen ebenfalls dem Strassengesetz.

⁹ Leistungsvereinbarung Produktergruppe Öffentliche Beleuchtung (720) 2021-2022

¹⁰ z.B. Verfügung des Vorstehers des Departements Technische Betriebe vom 18. Dezember 1997 betreffend Vermietung von Fahnen, welche die Zuständigkeit von Stadtwerk Winterthur betreffend Verwaltung, Herausgabe und Rücknahme von Fahnen sowie die Mietpreise regelt.

¹¹ SK-Nr. 92-1520 Stadtratsbeschluss betreffend Beflaggung am 1. Mai, am Albanifest und am 1. August (SK-Nr. 92.1520)

¹² Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

¹³ «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen», Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern, 2021; Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/publikationen-studien/publikationen/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.html> (besucht am 16.5.2025)

¹⁴ Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1)

Das Tiefbauamt der Baudirektion des Kantons Zürich hat ein Beleuchtungsreglement betreffend Grundsätze für Planung, Bau und Unterhalt an Staatsstrassen (Ausgabe 1.1.2025)¹⁵ erlassen, welches die allgemeinen und technischen Grundlagen für die öffentliche Beleuchtung auf Staatsstrassen im Kanton Zürich (ausser in den Städten Zürich und Winterthur) festlegt.

Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit anderen Deutschschweizer Städten ergibt ein uneinheitliches Bild sowohl in Bezug auf die Normstufe als auch auf die Regelungsdichte. Während in der Stadt Zürich¹⁶ – wie bis heute in Winterthur – die öffentliche Beleuchtung im Rechtserlass betreffend Elektrizitätsversorgung geregelt wird, legen die Städte Bern¹⁷, Biel¹⁸, St. Gallen¹⁹ und Schaffhausen²⁰ sowie der Kanton Basel-Stadt²¹ die Zuständigkeiten und Aufgaben betreffend öffentliche Beleuchtung in den jeweiligen «Werk-Erlassen» bzw. entsprechenden Leistungsaufträgen fest. Für die vorliegende neue VöBUB liegen somit keine vergleichbaren eigenständigen Rechtsverlasse vor. Es werden mehrheitlich die Zuständigkeiten und öffentlichen Aufgaben als auch die Duldungspflicht der z.B. vom Bau von Kandelabern betroffenen privaten Dritten als auch die Beschränkung der Lichtemissionen festgehalten. In Bezug auf die öffentliche Beflaggung verfügt lediglich die Stadt Zürich über ein vom Stadtrat erlassenes Reglement betreffend die Beflaggung öffentlicher Standorte²². Es ist davon auszugehen, dass in den anderen Städten gegebenenfalls entsprechende Regelungen auf Verwaltungsverordnungsstufe vorliegen.

Zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung von Beleuchtungsanlagen sind jeweils die mit Stadtwerk Winterthur vergleichbaren «Stadtwerke» wie das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), die Industriellen Werke Basel (iwb), Energie Wasser Bern (ewb), die St. Galler Stadtwerke (sgsw), SHPower und Energie Service Biel/Bienne (ESB). Sowohl die Stadt Zürich als auch der Kanton Basel-Stadt erheben für die Entschädigung für die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt (Abgabe ans Gemeinwesen).

In der Stadt Zürich richtet sich die Beleuchtung des öffentlichen Raums seit 2004 nach dem Gesamtkonzept «Plan Lumière»²³. Die Stadt Winterthur hat einen Lichtmasterplan erlassen²⁴.

¹⁵ Quelle: <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/tiefbau/stassenanlagen/verkehrstechnik/stassenbeleuchtung/dokumente/beleuchtungsreglement.pdf> (besucht am 16.5.2025)

¹⁶ Reglement für den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 26. September 2018 (AS-Nr. 732.210)

¹⁷ Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; SSSB Nr. 741.1)

¹⁸ Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB) vom 14. Dezember 2011 (SGR 7.4-1)

¹⁹ Versorgungsreglement der Stadtwerke vom 8. Dezember 2015 (SEV; SRS 511.12)

²⁰ Versorgungsauftrag der Stadt Schaffhausen an die Städtischen Werke Schaffhausen (StWS) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit elektrischer Energie vom 21. Februar 2006 (RSS 7000.14)

²¹ Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz; SG 772.300) inkl. Festlegung der Zuständigkeit der IWB für öffentliche Uhren

²² Reglement über die Beflaggung öffentlicher Standorte vom 30. März 2016 (AS Nr. 700.230)

²³ Vgl. <https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/stadtplanung/strategien-und-konzepte/plan-lumiere.html> (besucht am 16.5.2025)

²⁴ «Gesamtkonzept Stadtlicht Winterthur»; Stadtrat Winterthur, Juni 2008; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/planen-und-bauen/wir-planen-fuer-sie/strategische-planungen/stadtlichtkonzept/dokumente/gesamtkonzept-stadtlicht-winterthur-klein-cms.pdf/download> (besucht am 16.5.2025)

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die geltende Regelung in den Artikeln 46a bis 49 VAE enthält lediglich einige Aspekte der öffentlichen Beleuchtung (Zuordnung/Leistungsauftrag, Beanspruchung von privaten Grundstücken, Änderung bestehender Anlagen auf öffentlichem Grund und das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern). Mit der neuen Verordnung werden in einem separaten Rechtsverliss nicht nur die Aufgaben von Stadtwerk Winterthur und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung, sondern auch mit den öffentlichen Uhren und mit der öffentlichen Beflaggung in der Stadt Winterthur geregelt. Mit der Festlegung der Zuständigkeiten entsteht eine klare Aufgabenverteilung innerhalb der Stadtverwaltung. Nicht Gegenstand dieser Verordnung ist die Beleuchtung privater Straßen, die in der Privatstrassenverordnung²⁵ bereits geregelt ist.

Art. 2 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken und Bauten

Diese Bestimmung konkretisiert für die Belange der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Uhren und Flaggen die kantonale Regelung in § 232 PBG²⁶, die das Gemeinwesen befugt, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen von geringfügiger Einwirkung auf die Grundstücksnutzung unentgeltlich anzubringen. Eine solche Inanspruchnahme von privatem Grund ist dann erforderlich, wenn es keine Alternativen auf öffentlichen Grundstücken oder Bauten gibt. So muss beispielsweise ein Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung auf einem privaten Grundstück gebaut werden, wenn hierzu auf dem angrenzenden Trottoir zu wenig Platz vorhanden ist oder wenn aufgrund des Kandelabers die maschinelle Straßenreinigung des Trottoirs erschwert würde. Dasselbe gilt für das Anbringen einer öffentlichen Uhr an einer Hausfassade sowie von Ankerpunkten der Seile für die Beleuchtung oder Beflaggung. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebietet, die Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaft angemessen zu berücksichtigen. Stadtwerk Winterthur hat den Betroffenen die vorgesehene Beanspruchung genau und rechtzeitig mitzuteilen. Zudem hat es auf seine Kosten Anpassungen oder Verlegungen vorzunehmen, wenn Änderungen am Grundstück oder an Bauten und Anlagen es erfordern und keine wichtigen öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden (vgl. § 232 Abs. 2 f. PBG).

Gestützt auf das Akzessionsprinzip (Art. 667 und Art. 671 Abs. 1 ZGB²⁷) werden die von Stadtwerk Winterthur auf Grundstücken oder an Anlagen Dritter fest verbauten Einrichtungen Bestandteil des privaten Eigentums. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts haftet jedoch das Gemeinwesen für Schäden, wenn es aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung eine mit privatem Sacheigentum vergleichbare Sachherrschaft über das Werk ausübt. Diesfalls ist das Gemeinwesen aufgrund seiner im öffentlichen Recht begründeten Sachherrschaft unter dem Gesichtspunkt von Artikel 58 OR²⁸ einem privatrechtlichen Werkeigentümer gleichzustellen (vgl. BGE 121 III 448 E. 2.d). Gerade im Bereich von Straßen befinden sich häufig Anlagen verschiedener Eigentümerinnen und Eigentümer. Dies bedingt eine Zuordnung der geltend gemachten Mängel zu den betreffenden Werken und eine Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Werkeigentümer. Die Grenzen der Werkmängelhaftung decken sich dabei nicht notwendigerweise mit den Grenzen des sachenrechtlichen Eigentums (BGE 130 III 736 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen). Demnach würde z.B. bei einem Schadensfall

²⁵ Verordnung über die privaten Zugänge vom 17. November 2008 (Privatstrassenverordnung; SRS 7.8-4)

²⁶ Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1)

²⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

²⁸ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

infolge eines mangelhaften Kandelabers, der auf einem privaten Grundstück steht, jedoch dem Verantwortungsbereich der Stadt Winterthur zuzuordnen ist, die Stadt Winterthur anstelle des betroffenen Grundeigentümers haftbar gemacht.

Art. 3 Zugangsrecht

Für die Planung und den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen, öffentlichen Uhren und Beflaggung ist ein Zugangsrecht zu Gunsten von Stadtwerk Winterthur zwingend notwendig. Dabei müssen das Montagepersonal von Stadtwerk Winterthur oder beauftragte Dritte die Grundstücke oder die Gebäude betreten oder an den Fassaden arbeiten können. Für die Bewältigung von Störungen ist der Zugang jederzeit zu gewährleisten. Bei planbaren Arbeiten hat Stadtwerk Winterthur die Grundeigentümerschaft rechtzeitig zu informieren.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Winterthur handelnd durch Stadtwerk Winterthur und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sind öffentlich-rechtlich.

Art. 5 Rechtsschutz

Für das Verwaltungshandeln von Stadtwerk Winterthur in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und Beflaggung ist in vielen Fällen der Erlass einer Verfügung nicht erforderlich, sondern erfolgt mittels Realakte. So wird z.B. Stadtwerk Winterthur im Normalfall den Bau einer Beleuchtungsanlage auf dem Grundstück einer privaten Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers im (schriftlichen) Austausch regeln. Sollte indes keine Einigung erzielt werden, kann Stadtwerk Winterthur in der Sache eine Verfügung erlassen. Ist in einem anderen Fall ein Dritter mit dem Vorgehen von Stadtwerk Winterthur nicht einverstanden, kann dieser von Stadtwerk Winterthur den Erlass einer Verfügung verlangen. Diese Verfügung kann von davon betroffenen Dritten mit Gesuch um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden.

2. Öffentliche Beleuchtung

Art. 6 Zuständigkeiten

Absatz 1: Bereits heute legt der Stadtrat die wichtigsten Eckpunkte einer öffentlichen Beleuchtung wie die Betriebszeiten und die gestaltende Beleuchtung von Gebäuden und Anlagen sowie deren Finanzierung fest. Insbesondere wurden diese letztmals in der Leistungsvereinbarung Produktergruppe Öffentliche Beleuchtung 2021 bis 2022 geregelt.

Absatz 2: Die bestehende Regelung in Art. 46a VAE beschränkt sich auf den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung. In der städtischen Verwaltung ergeben sich durch diese wenig präzise Festlegung unklare Ausgangslagen, welche einen Mehraufwand für die Koordination der Zuständigkeiten zur Folge hat. So ist insbesondere bei grösseren Projekten, die nicht nur die Strassenbeleuchtung betreffen wie z.B. die Umgestaltung des Stadtgartens²⁹, nicht klar geregelt, wer die Gestaltung festlegt, wer die fachliche Führung hat, wer die Anlagen festlegt und wo das Budget verantwortet wird.

Bei den zu regelnden Zuständigkeiten von Stadtwerk Winterthur wird zwischen der funktionalen und der gestaltenden Beleuchtung unterschieden. Nach der funktionalen Beleuchtung muss der öffentliche Raum inklusive Verkehrszenen nach den anzuwendenden Normen und Richtlinien ausreichend und funktional beleuchtet werden. Dadurch werden für die Bevölkerung eine gute Orientierung in der Stadt ermöglicht und das Sicherheitsempfinden verbessert. Die gestaltende Beleuchtung bezweckt eine Beleuchtung von wichtigen Gebäuden wie z.B. «Licht zum Ansehen von Architektur» (z.B. Kunst Museum Reinhart am Stadtgarten),

²⁹ Vgl. «Kredit von Fr. 4'750'000 für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen im Stadtgarten (Projekt-Nr. 12987)» vom 27. Januar 2021 (Parl.-Nr. 2021.6)

die Beleuchtung von Schwerpunkten der Stadt (z.B. Achse Hauptbahnhof-Busbahnhof-Post) oder die Erzeugung von Aufenthaltsqualität (z.B. Stadtgarten).

Litera a: Stadtwerk Winterthur ist zuständig für die funktionale und gestaltende Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkanlagen, nicht jedoch für öffentliche Parkplätze (z.B. Schützenwiese). Die Grundsätze der gestaltenden Beleuchtung sind im Lichtmasterplan, aktuell Gesamtkonzept Stadtlicht Winterthur, festgelegt. Beispiele für die funktionale Beleuchtung sind sämtliche Strassenbeleuchtungen oder die Wegbeleuchtung durch eine Parkanlage wie beispielsweise im Eulachpark. Ein Beispiel für gestaltende Beleuchtung ist die Storchenbrücke.

Diese klare Regelung steht im Gegensatz zur heutigen Praxis, bei der die Budgetverantwortung für die öffentliche Beleuchtung teilweise auch bei Stadtgrün liegt. Mit der neuen Regelung liegt die Zuständigkeit ausschliesslich bei Stadtwerk Winterthur. Entsprechend ist Stadtwerk Winterthur auch für die Budgetierung zuständig. Für die Stadt Winterthur hat dies aus finanzieller Sicht keinen finanziellen Mehraufwand, sondern lediglich die Konzentration der Budgetmittel bei einer Verwaltungseinheit zur Folge, was wiederum die Kostentransparenz erhöht. Diese Bündelung der Zuständigkeit bei Stadtwerk Winterthur ändert nichts daran, dass Stadtwerk Winterthur z.B. bei Plätzen oder Parkanlagen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen auch weiterhin Anliegen involvierter Verwaltungseinheiten wie z.B. Stadtgrün berücksichtigt. Artikel 17 sieht eine Übergangsregelung für bereits geplante Projekte vor.

Litera b: Neu wird die Zuständigkeit von Stadtwerk Winterthur für die Beleuchtung wichtiger öffentlicher Quartierverbindungen geregelt. Grundsätzlich gilt für solche Wege die Privatstrassenverordnung. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 Privatstrassenverordnung erfolgt der Betrieb und Unterhalt der Normbeleuchtung eines privaten Zugangs zulasten der Stadt Winterthur, sofern dieser mit einem Fuss- oder Fahrwegrecht zugunsten der Öffentlichkeit belegt ist. Hierbei handelt es sich beispielsweise um einen Fussweg über eine private Parzelle einer Wohnüberbauung, der auch als Schulweg genutzt wird (u.a. Fussweg Eisweiherstrasse 133-153 oder Privatstrasse als Zugang zum Kindergarten «In der Härti»). Der Bau der Beleuchtung erfolgt jedoch zulasten der Eigentümerschaft der Strasse.

Litera c: Die Umsetzung einer gestaltenden Beleuchtung von städtischen Gebäuden und Anlagen wird im Lichtmasterplan festgelegt. Die für die Beleuchtung vorgesehenen städtischen Gebäude und Anlagen sind dort beschrieben (z.B. Stadthaus, Kunst Museum Reinhart am Stadtgarten, Storchenbrücke).

Litera d: Im Lichtmasterplan «Gesamtkonzept Stadtlicht Winterthur» sind private Gebäude und Anlagen aufgeführt, die im Interesse der öffentlichen Hand beleuchtet werden (u.a. Hauptbahnhof, Postgebäude).

Absatz 3 sieht als Ausnahmeregelung der Zuständigkeiten von Stadtwerk Winterthur vor, dass die Beleuchtung von Schulhaus-, Sport- und Parkplätzen sowie Aussenbereichen anderer städtischer Immobilien in der Zuständigkeit der jeweiligen Verwaltungseinheit liegt, die die Anlagen betreibt, ausser es handelt sich um eine wichtige Quartierverbindung wie z.B. ein Fussweg über eine Schulanlage, der gemäss den Betriebszeiten der öffentlichen Beleuchtung die ganze Nacht betrieben wird und so die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger erhöht. Die Beleuchtung der Schul- oder Sportanlagen liegt in der Verantwortung des Departements Schule und Sport. Sie ist an deren Öffnungszeiten ausgerichtet und wird nach Betriebschluss abgeschaltet (u.a. der Fussweg hinter dem Schulhaus Schönengrund).

Art. 7 Grundsätze

Stadtwerk Winterthur hat sich zur Beschränkung von Lichthemissionen an die einschlägigen Normen und Richtlinien zu halten und diese anzuwenden. Es handelt sich hierbei insbeson-

dere um die vom BAFU im Oktober 2021 veröffentlichte aktualisierte Fassung der «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen». Damit soll zur Begrenzung der Lichtemissionen im Sinne des USG beigetragen werden. Zudem sollen die in die Planung, die Beurteilung, die Bewilligung oder den Betrieb von Beleuchtungen Involvierten befähigt werden, die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Lichtemissionen zu treffen. Ausserdem besteht ein «Merkblatt für Gemeinden zur Begrenzung von Lichtemissionen» des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV), des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur SVKI, Schweizerischen Städteverbands SSV, der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute Cerl'Air und des BAFU³⁰, das die wesentlichen Elemente zur Bewertung der Lichtemissionen anhand einer Relevanzmatrix vorstellt, einen 7-Punkte-Plan zur Begrenzung dieser Emissionen an der Quelle erläutert und die Verfahren zur Regelung der Beleuchtungsanlagen zusammenfasst.

Art. 8 Stadtinterne Dienstleistungen

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Erbringung stadtinterner Dienstleistungen durch Stadtwerk Winterthur, wie sie bereits heute erbracht werden. So berät Stadtwerk Winterthur das Departement Schule und Sport bei der Beleuchtung von Schul- oder Sportplätzen oder Stadtgrün bei der Beleuchtung von Parks. Zudem führt Stadtwerk Winterthur für Stadtgrün Arbeiten mit der Hebebühne aus. Diese Dienstleistungen werden gemäss Artikel 12 Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Bereits heute sind auf öffentlichem Grund stehende städtische Infrastrukturen ans Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen (z.B. Billettautomaten, Bushäuschen von Stadtbus und öffentliche Toiletten). Dies erfolgt meistens, wenn eine Messung solcher Anschlüsse aufgrund der engen Platzverhältnisse oder dem minimalen Energieverbrauch unverhältnismässig ist. Bei Neu- oder Umbauten sollen diese elektrischen Kleinanschlüsse für städtische Infrastrukturen neu nur bis zu einem Verbrauch von 2000 Kilowattstunden (kWh) im Jahr oder 500 Watt (W) Anschlussleistung an das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden können. Diese Einschränkung der Jahresenergiemenge und Anschlussleistung lässt nur kleine Verbraucher zu, die Ungenauigkeiten der fehlenden Messung verursacht daher höchstens kleine wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Stadtwerk Winterthur oder für die betroffene Verwaltungseinheit der Stadt Winterthur. Die Regelung entspricht der Kundengruppe «Kleinanschlüsse» am elektrischen Verteilnetz³¹. Für grössere Verbraucher ist ein gemessener Netzanschluss ab dem elektrischen Verteilnetz zu erstellen (u.a. Bushäuschen einschliesslich Toiletten, digitale Infotafeln mit Informationen der Stadt), da das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung zu wenig leistungsfähig ist.

Art. 9 Gewerbliche Leistungen

Absatz 1: Stadtwerk Winterthur bietet bereits heute im kleinen Umfang gewerbliche Leistungen an (u.a. Projektierung und Erstellung von Beleuchtungsanlagen an privaten Strassen oder Durchführung von Lichtberechnungen), die im Zusammenhang mit der Grundaufgabe der öffentlichen Beleuchtung stehen und einen direkten Nutzen für die Stadt aufweisen. Es handelt sich hierbei um eine Nebenaufgabe von Stadtwerk Winterthur, die nicht aktiv beworben wird. Damit kann eine effiziente Auslastung der eigenen Fachpersonen, Spezialinstrumente, spezialisierten Software und Anlagen gefördert werden.

Da sich diese Dienstleistungen aufgrund der einzusetzenden Technologie in der Zukunft ändern können, werden in der Regelung beispielhaft bereits heute erbrachte Leistungen aufgezählt.

³⁰ «Begrenzung von Lichtemissionen – Merkblatt für Gemeinden», Schweizerischer Gemeindeverband et. al., 2021; Quelle: <https://www.chgemeinden.ch/wAssets/docs/aktuell/deutsch/Merkblatt-Begrenzung-von-Lichtemissionen.pdf> (besucht am 16.5.2025)

³¹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a TarifO E

Absatz 2: Da es sich beim Angebot dieser Leistungen um ein privatrechtliches, gewerbliches Tätigwerden von Stadtwerk Winterthur handelt, werden zwischen Stadtwerk Winterthur und den Dritten privatrechtliche Verträge über diese Dienstleistungen abgeschlossen.³²

Art. 10 Änderungen bestehender Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grund

Diese Regelung entspricht der bereits heute geltenden in Artikel 48 VAE. Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grund können infolge veränderter Bedürfnisse einer privaten Grundeigentümerschaft auf deren Ersuchen hin durch Stadtwerk Winterthur versetzt oder angepasst werden, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen hierzu erfüllt bleiben. Die Kosten dafür sind durch die private Grundeigentümerschaft zu tragen (Abs. 2). Erfolgt die Versetzung hingegen aufgrund beleuchtungstechnischer oder sicherheitsrelevanter Gründe, übernimmt Stadtwerk Winterthur die Kosten. Änderungen bestehender öffentlicher Beleuchtungsanlagen auf privaten Grundstücken werden in Artikel 2 geregelt.

Art. 11 Massnahmen zum Schutz von Personen und Beleuchtungsanlagen

Absatz 1: Die öffentliche Beleuchtung wird mit Elektrizität betrieben und stellt damit auch eine Gefahr für Menschen und Tiere dar. Für Arbeiten an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung gilt als übergeordnetes Recht die Starkstromverordnung³³. Im Gegensatz dazu ist in Bezug auf private Hausinstallationen die Niederspannungs-Installationsverordnung³⁴ anwendbar. Beide Verordnungen sind Ausführungsrecht zum Elektrizitätsgesetz³⁵. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu gewährleisten, müssen Arbeiten in der Nähe der Anlagen Stadtwerk Winterthur gemeldet werden, sodass die für die konkrete Ausgangslage erforderlichen Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe der Anlagen vorgegeben und umgesetzt werden können.

Absatz 2: Bei Tiefbauarbeiten muss sich die Bauherrschaft oder Bauunternehmung vor Baubeginn über den Verlauf der Werkleitung erkundigen und die Leitungen schützen. Dies ist auch erforderlich bei Vorliegen einer gültigen Baubewilligung. Die Daten der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden von Stadtwerk Winterthur im Leitungskataster Elektrizität nachgeführt. Die Bauherrschaft oder die Bauunternehmung können die entsprechenden Leitungskataster auf Antrag beim Geomatik- und Vermessungsamt einholen.

Absatz 3: Bei Schutzmassnahmen direkt an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung kann das private Unternehmen diese nicht in Eigenregie umsetzen. Gemäss der Starkstromverordnung³⁶ dürfen nur von Stadtwerk Winterthur instruierte Personen an diesen Anlagen arbeiten. Als Beispiele hierzu können eine elektrische Abtrennung einer Beleuchtung, die Demontage eines Kandelabers, die Demontage einer Seilabspannung oder eine Ausschaltung der Beleuchtung aufgeführt werden. Diese Schutzmassnahmen setzt Stadtwerk Winterthur selbst um und stellt die hierzu getätigten Aufwendungen der Bauherrschaft in Rechnung.

Absatz 4: Bäume, Sträucher und Hecken können die Funktion der öffentlichen Beleuchtung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund schreibt die Polizeiverordnung³⁷ in Artikel 37 Absatz 2 f. den Rückschnitt durch die Grundeigentümerschaft der Bäume, Sträucher und Hecken vor, wenn diese die Grenze des öffentlichen Grunds oder die maximal zulässige Höhe überragen. Zudem darf die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigt werden. In Ergänzung zu dieser Regelung sieht Absatz 4 vor, dass Stadtwerk Winterthur bei Unterhaltsarbeiten von

³² Vgl. die analoge Regelung in Art. 6 Abs. 1 Verordnung über das Energie-Contracting vom 3. Juli 2017 (VEC; SRS 7.6-2)

³³ Verordnung über elektrische Starkstromanlagen vom 30. März 1994 (Starkstromverordnung; SR 734.2)

³⁴ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallanionen vom 7. November 2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV; SR 734.27)

³⁵ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz; EleG; SR 734.0)

³⁶ Art. 12 Starkstromverordnung sowie ESTI Weisung 407

³⁷ Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004 (SRS 5.1-1)

Beleuchtungsanlagen unmittelbar kleinere Rückschnitte vornehmen kann, um den freien Zugang zu Leuchte und Anschlussicherung zu ermöglichen und den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Sobald ein grösserer Rückschnitt erforderlich ist, ist die Regelung gemäss der Polizeiverordnung anzuwenden.

Art. 12 Gebühren und Preise

Absatz 1: Für Leistungen, die innerhalb der Stadtverwaltung erbracht werden, darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Die Verrechnung erfolgt deshalb mit Gebühren, die im Verhältnis zu den internen Kosten von Stadtwerk Winterthur stehen bzw. zu dessen Selbstkosten.

Absatz 2: Heute basiert die Energieverrechnung von an das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossenen Verbrauchsstellen auf der von der öffentlichen Beleuchtung eingekauften Energie, einem kalkulierten Zusatzaufwand für das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung und für die händische Aufarbeitung sowie Verrechnung. Mit der neuen Regelung wird Stadtwerk Winterthur denselben Tarif wie im elektrischen Verteilnetz für die Energie der ungemessenen Anschlüsse verrechnen (Energie, Netznutzung, Abgaben an Bund, Abgaben an das Gemeinwesen). Dieser Tarif wird vom Stadtrat jährlich neu festgelegt und publiziert. Der Energieverbrauch der ungemessenen Verbrauchsstellen wird basierend auf der Anschlussleistung geschätzt.

Absatz 3: Bei der Erbringung gewerblicher Leistungen gemäss Artikel 9 darf der Stadt kein Schaden entstehen. Die zu erhebenden Preise müssen somit mindestens alle Aufwendungen von Stadtwerk Winterthur decken.

Art. 13 Rechnungsstellung

Absatz 1: Grundsätzlich werden einmalige Gebühren nach Erbringung der Leistung oder wiederkehrende Gebühren bzw. Preise periodisch in Rechnung gestellt. Wie bei grösseren Aufträgen üblich kann Stadtwerk Winterthur eine Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Absatz 2: Wiederkehrende Gebühren und Preise bei Dauerschuldverhältnissen werden in von Stadtwerk Winterthur festgelegten Perioden in Rechnung gestellt; bei grösseren Beträgen können Teil- oder Akontozahlungen verlangt werden.

3. Öffentliche Uhren

Art. 14 Öffentliche Uhren

Absatz 1: Stadtwerk Winterthur installiert, betreibt und unterhält öffentliche Uhren: bis dato wurde diese öffentliche Aufgabe in einer zwischen dem Departement Technische Betriebe und Stadtwerk Winterthur getroffenen Leistungsvereinbarung («Produktegruppe öffentliche Beleuchtung») geregelt. Diese Vereinbarung galt letztmals bis Ende 2022. Seither liegen keinerlei Regelungen zu den öffentlichen Uhren vor. Aktuell ist Stadtwerk Winterthur im Stadtgebiet für insgesamt 24 öffentliche Uhren verantwortlich. Die bekanntesten Standorte sind die Uhren am Bahnhofplatz bei den Bushaltestellen.

Absatz 2: Die Standorte der öffentlichen Uhren wurden bisher in konkreten Projekten zwischen den Verwaltungseinheiten der Stadt verhandelt, eine Zuständigkeitsregelung liegt heute nicht vor. Mit dieser Regelung der Verantwortung für die Festlegung der Standorte durch den Stadtrat wird dies nun nachgeholt.

4. Öffentliche Beflaggung

Art. 15 Öffentliche Beflaggung

Stadtwerk Winterthur ist verantwortlich für die öffentliche Beflaggung: bis dato wurde diese öffentliche Aufgabe in einer zwischen dem Departement Technische Betriebe und Stadtwerk

Winterthur getroffenen Leistungsvereinbarung («Produktegruppe öffentliche Beleuchtung») geregelt. Wie oben in der Erläuterung von Artikel 14 ausgeführt, bestand diese Vereinbarung letztmals bis Ende 2022. Für die Standorte wiederkehrender Beflaggung an den Feiertagen 1. Mai, 1. August und Albanifest stützt sich Stadtwerk Winterthur derzeit auf einen Stadtratsbeschluss³⁸ aus dem Jahre 1992 und für die Fahnenverwaltung und -vermietung auf eine Verfügung des Vorstehers des Departementes Technische Betriebe von 1997³⁹.

Neu wird der Stadtrat eine Vollzugsverordnung erlassen, in der einerseits die Ausnahmen von der Zuständigkeit von Stadtwerk Winterthur zu regeln sind. Der Stadtrat wird die bisherigen Standorte der öffentlichen Beflaggung überprüfen und bei Bedarf anpassen. Wie bisher ist es nicht zweckmäßig, für sämtliche öffentlichen Gebäude der Stadt eine zentrale Zuständigkeit von Stadtwerk Winterthur vorzusehen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo bereits heute die Immobilienverantwortlichen der öffentlichen Gebäude für die Beflaggung zuständig sind. Andererseits wird der Stadtrat die Einzelheiten betreffend öffentliche Beflaggung in einer noch zu erarbeitenden Vollzugsverordnung näher ausführen.

Demgegenüber ist die private Beflaggung nicht Gegenstand der VöBUB. So werden private Anfragen (z.B. für die Rad-Weltmeisterschaften im Herbst 2024) von der Verwaltungspolizei der Stadt Winterthur bearbeitet, die mit einer internen Regelung⁴⁰ den Rahmen dazu festlegt. Der Stadtrat hat diese Praxis mittels eines Stadtratsbeschlusses (SR.18.1063-6) bestätigt. Aufgrund der neuen Regelungen in der VöBUB besteht nun Bedarf, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, allerdings sind diese auf die öffentliche Beflaggung zu beschränken.

Die Beflaggung auf privatem Grundstück wird durch die Baupolizei der Stadt Winterthur geregelt. Die «Richtlinie für Werbeanlagen»⁴¹ sowie die «Wegleitung zum Reklamegesuchsformular⁴²» der Stadt Winterthur bilden die Basis.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Diese Delegation an den Stadtrat zum Erlass einer Vollzugsverordnung betrifft insbesondere die Regelung der Modalitäten betreffend die Beflaggung.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Absatz 1:

Die alleinige Zuständigkeit von Stadtwerk Winterthur für die öffentliche Beleuchtung bei Projekten gemäss Artikel 6 Absatz 1 Litera a und c hat insbesondere Einfluss auf die Verantwortung für das Budget. Diese neue Zuständigkeit kommt indes nur für neue Projekte zum Tragen. Bei bereits beschlossenen Projekten und solchen, die sich in der Umsetzungsphase befinden, bleibt die bisherige Budgetverantwortung bestehen.

Absatz 2: Aus historischen Gründen wurden neben Beleuchtungsanlagen auch ungemessene private Verbrauchstellen an das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Werbetafeln. Der Verbrauch dieser Anlagen wird bei deren Installation gemessen und auf ein ganzes Jahr hochgerechnet. Dies ist mit einem grossen Aufwand verbunden, da die Validierung händisch und mit zusätzlichen Stichproben und Messungen erfolgt und der Kundschaft in Rechnung gestellt wird. Diese Anschlüsse von

³⁸ vgl. Fussnote 9

³⁹ vgl. Fussnote 10

⁴⁰ Stadtpolizei Winterthur - Interne Weisung Nr. 01-21 betreffend Aushang hoheitlicher Flaggen vom 20.04.2022

⁴¹ Stadt Winterthur - Richtlinie für Werbeanlagen vom 16.08.2017

<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baubewilligungen/weitere-formulare-und-downloads/reklamen-mutationen> (besucht am 16.5.2025)

⁴² Stadt Winterthur «Wegleitung zur Erstellung eines Reklamegesuchs» vom 01.09.2016

privaten Kleinverbrauchern sind bundesrechtlich nicht klar geregelt. Deshalb ist die mittelfristige Strategie von Stadtwerk Winterthur, diese ungemessenen, privaten Anschlüsse in gemessene Netzanschlüsse zu überführen. Dazu muss ein Anschluss mit einer Trennstelle und einer Messung ausgestattet und am elektrischen Verteilnetz angeschlossen werden. Diese Anpassung ist durch die Kundschaft auf ihre Kosten innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren vorzunehmen, aktuell sind 16 ungemessene Verbrauchsstellen betroffen.

Demgegenüber verbleiben die Anschlüsse ungemessener Anlagen der städtischen Infrastruktur mit einem Jahresverbrauch von maximal 2000 kWh oder 500 Watt Anschlussleistung auf öffentlichem Grund am Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung (z.B. Bushäuschen, Billettautomaten, Cityplan-Anlagen, Parkticket-Automaten). Dies ist möglich, da in diesem Fall die Stadt Winterthur Eigentümerin aller Anlagen ist.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

Da die Totalrevision der VAE zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, sind durch Erlass der VöBUB die entsprechenden Artikel in der VAE zur öffentlichen Beleuchtung aufzuheben.

5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft.

6 Fazit

Die öffentliche Beleuchtung, die öffentlichen Uhren und die öffentliche Beflaggung sind ein deutlich sichtbarer Teil der Stadtverwaltung. Daher können diese Bereiche alle Einwohnerinnen und Einwohner in irgendeiner Form betreffen und auch Kontroversen auslösen. Beispielsweise sind je nach Situation – sei es als Verkehrsteilnehmerin und -teilnehmer, sei es spätabends zu Fuß auf dem Heimweg oder beim Beobachten des Sternenhimmels – die Anforderungen an die öffentliche Beleuchtung vielfältig.

Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV⁴³) gebietet, die Tätigkeiten von Stadtwerk Winterthur in den Belangen der öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Beflaggung zu regeln. Mit dem Neuerlass der VöBUB werden die wesentlichen Belange geregelt. Insbesondere wird für die öffentlichen Uhren und die öffentliche Beflaggung erstmals in der Stadt Winterthur eine gesetzliche Grundlage für das staatliche Handeln geschaffen. Die neu klar geregelten Verantwortlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung erhöhen zudem die Transparenz, insbesondere betreffend Kosten und die von der Stadt angebotenen gewerblichen Leistungen.

Zusammen mit der noch folgenden Totalrevision der VAE und der neuen Gesetzgebung betreffend Förderprogramm Energie Winterthur wird damit ein massgeblicher Teil der Tätigkeiten von Stadtwerk Winterthur zeitgemäß geregelt. Dies trägt zur Rechtssicherheit in einem Bereich der Stadtverwaltung bei, der Bevölkerung und Wirtschaft direkt betrifft und damit nicht unwesentliche Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner und der Wirtschaft umfasst.

⁴³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

- Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)



Arbeitsversion

Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ??-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Das Stadtparlament

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS ??-? (Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Stadtwerk Winterthur (Stadtwerk) im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Winterthur sowie der Erbringung von stadtinternen oder gewerblichen Leistungen in diesem Tätigkeitsbereich, mit den öffentlichen Uhren und der öffentlichen Beflaggung.

Art. 2 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken und Bauten

¹ Stadtwerk ist berechtigt, auf Grundstücken und an Bauten und Anlagen Dritter die für die öffentliche Beleuchtung, für öffentliche Uhren und Fahnen der Stadt Winterthur erforderlichen Anlagen unentgeltlich anzubringen und zu betreiben. Die hierzu erforderlichen Anlagen sind von der Grundeigentümerschaft zu dulden.

² Im Übrigen ist § 232 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 anwendbar.

Art. 3 Zugangsrecht

¹ Die Grundeigentümerschaft und Nutzungsberechtigte gewähren Stadtwerk oder von ihm beauftragten Dritten entschädigungslos jederzeit Zugang für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen, der öffentlichen Uhren und der Ankerpunkte für Fahnen.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

¹ Die Rechtsverhältnisse zwischen Stadtwerk und der Grundeigentümerschaft sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 5 Rechtsschutz

¹ Die Direktion von Stadtwerk hat die Kompetenz Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt. Gegen solche Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden.

² Wer durch eine Anordnung oder Massnahme gestützt auf die Verordnung im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen.

³ Der Rechtsschutz in privatrechtlichen Streitigkeiten richtet sich nach der Zivilrechtspflege.

2 Öffentliche Beleuchtung

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat legt die Betriebszeiten, die gestaltende Beleuchtung von Gebäuden und Anlagen sowie deren Kostenteiler fest.

² Stadtwerk ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der:

- a. funktionalen und gestaltenden Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- b. funktionalen Beleuchtung von Straßen und Wegen, die als wichtige öffentliche Quartierverbindungen über private Grundstücke führen;
- c. gestaltenden Beleuchtung von Gebäuden und Anlagen, welche sich im Eigentum der Stadt Winterthur befinden;
- d. gestaltenden Beleuchtung von privaten Gebäuden und Anlagen.

³ Ausgenommen von Absatz 2 Litera a sind Schulhausplätze, Sportplätze, Parkplätze und städtische Immobilien, sofern es sich nicht um die Beleuchtung wichtiger öffentlicher Quartierverbindungen handelt.

Art. 7 Grundsätze

¹ Stadtwerk richtet sich nach den anerkannten Normen, Richtlinien und Empfehlungen für Beleuchtung im öffentlichen Raum. Insbesondere sind dies die Norm für Straßenbeleuchtung SN (EN) 13021, die ergänzenden Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) und die Vollzugshilfe Lichtemissionen des Bundesamtes für Umwelt in den aktuellsten Fassungen.

Art. 8 Stadtinterne Dienstleistungen

¹ Stadtwerk kann stadtinterne Dienstleistungen erbringen wie Beratungen, individuelle Schaltungen der Beleuchtung für öffentliche Anlässe und elektrische Kleinanschlüsse für städtische Infrastrukturen mit einem Jahresverbrauch von maximal 2000 kWh oder 500 Watt Anschlussleistung.

Art. 9 Gewerbliche Leistungen

¹ Stadtwerk kann für Dritte Dienstleistungen erbringen, die mit der öffentlichen Beleuchtung im Zusammenhang stehen, insbesondere:

- a. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen in privaten Bauprojekten für den öffentlichen Raum;
- b. Durchführung von Lichtberechnungen;
- c. Durchführung von Lichtmessungen oder
- d. Beratung.

² Die Verträge zwischen Stadtwerk und Dritten über gewerbliche Leistungen sind privatrechtlicher Natur.

Art. 10 Änderungen bestehender Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grund

¹ Stadtwerk nimmt auf Gesuch der angrenzenden Grundeigentümerschaft Änderungen an bestehenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grund vor, sofern:

- a. diese technisch möglich sind;
- b. sie zu keinen unverhältnismässigen Beeinträchtigungen führen und
- c. den gültigen Beleuchtungsnormen und Richtlinien entsprechen.

² Die Aufwendungen werden der gesuchstellenden Grundeigentümerschaft zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.

Art. 11 Massnahmen zum Schutz von Personen und Beleuchtungsanlagen

¹ Wer in der Nähe von Beleuchtungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies Stadtwerk rechtzeitig mitzuteilen, mit ihm abzusprechen und die von ihm vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen.

² Vor Beginn von Grab- und Tiefbauarbeiten und Pflanzungen müssen sich die Bauherrschaft oder das Bauunternehmen beim Geomatik- und Vermessungsamt der Stadt Winterthur über die Lage der Kabelleitungen erkundigen und auf diese Rücksicht nehmen.

³ Sind besondere Massnahmen durch Stadtwerk nötig, so kann Stadtwerk die Kosten in Rechnung stellen.

⁴ Stadtwerk ist ohne vorgängige Mitteilung an die Grundeigentümerschaft zur Vornahme kleinerer Rückschnitte an Bäumen, Sträuchern und Hecken berechtigt, wenn diese den Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen beeinträchtigen.

Art. 12 Gebühren und Preise

¹ Stadtwerk verrechnet die Aufwendungen für stadtinterne Dienstleistungen nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

² Stadtwerk stellt der Kundschaft für die Lieferung von elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung Rechnung gemäss den Tarifen der Kundengruppe Kleinanschlüsse des Verteilnetzes Elektrizität. Dabei wird die Energie mit der gleichen Qualität verrechnet, mit der sie für das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung beschafft wird.

³ Stadtwerk legt die Preise für gewerbliche Leistungen gemäss Artikel 9 mindestens zu Selbstkostenpreisen fest.

Art. 13 Rechnungsstellung

¹ Einmalige Gebühren und Preise werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Stadtwerk kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags verlangen.

² Wiederkehrende Gebühren und Preise werden periodisch in Rechnung gestellt; Teil- oder Akontorechnungen sind möglich.

3 Öffentliche Uhren

Art. 14 Öffentliche Uhren

¹ Stadtwerk installiert, betreibt und unterhält öffentliche Uhren.

² Der Stadtrat regelt die Standorte der öffentlichen Uhren.

4 Öffentliche Beflaggung

Art. 15 Öffentliche Beflaggung

¹ Stadtwerk ist verantwortlich für die öffentliche Beflaggung in der Stadt Winterthur.

² Der Stadtrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1 und die Einzelheiten, insbesondere die Standorte, die jährlich wiederkehrenden Anlässe mit Beflaggung und die Voraussetzungen sowie die Kostentragung für die Beflaggung bei einmaligen Anlässen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung findet bezüglich der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung keine Anwendung bei im Zeitpunkt deren Inkrafttretens bereits geplanten oder sich in der Ausführung befindenden städtischen Projekten.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende nicht städtische Kleinanschlüsse müssen innerhalb von 5 Jahren vom Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten der Eigentümerschaft abgetrennt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann Stadtwerk die Kleinanschlüsse zu Lasten der Eigentümerschaft abtrennen.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Die Artikel 46a bis 49 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 werden aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]